

V e r o r d n u n g

zur Sicherung von Naturdenkmälen im Stadtkreis Koblenz

Auf Grund der §§ 12, Abs. 1, 13, Abs. 1, 15-16, Abs. 1, des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.6.1935 (RGBl. I, S. 821) sowie der §§ 7, Abs. 1 bis 4 und 9 der Durchführungsverordnung vom 31.10.1935 (RGBl. I, S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde für den Stadtkreis Koblenz folgendes verordnet:

§ 1.

Die in der beigefügten Liste aufgeführten Naturdenkmale werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmalsbuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

§ 2.

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Massnahmen, die geeignet sind, die Denkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z.B. durch Anbringung von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dergleichen. Als Veränderung eines Baudenkmal's gilt auch das Ausästen und das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Massnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmälen der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3.

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können von der zuständigen Behörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4.

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Koblenzer Nationalblatt in Kraft.

Koblenz, den 16. April 1937

Der Oberbürgermeister
der Stadt Koblenz

gez. W i t t g e n

2

3

4

5

Eine Esche
(Amerikanisch)

Koblenz-Moselweis

Krankenh.Kemperhof
Moselweis Flur 3
Parz.408/108 MDL.3270
Stadt.Krankenanstalten

Etwa 10
d.1801

Eine Platanus
(Elaeagnus
laurea)

"

"

"

Etwa 4;
d.Kranh

0,5 ha 5 Eichen

Koblenz-Stadt

Stadtwald Distr.85
Stadt Koblenz
Forstverwaltung

Zwischen n.ötige
u. Laubb. sind mög-
Berechnen mit
stelle f. Natur

4,8 ha alter
Eichenbestand

"

Stadtwald Distr.63a
Stadt Koblenz
Forstverwaltung

Lichte
Platz

Zwei Buchen

16

"

Stadtwald Distr.28a
Stadt Koblenz
(Forstverwaltung)

An Pfad
Königs

Eine Eiche
(Johanniseiche)

17

"

Stadtwald Distr.16b
Stadt Koblenz
Forstverwaltung

An d. S.
Str. P.
auf H.
stein-

Drei Lärchen

18

"

Stadtwald Distr.89 a
Stadt Koblenz
Forstverwaltung

Am Forst
Kühkopf

Eine Blatbuche

"

Stadtwald Distr.89 a
Stadt Koblenz
Forstverwaltung

Am Bad

0,7 ha alte Eichen

"

Stadtwald Distr. 50 f
(Hünborn) Stadt Koblenz
Forstverwaltung

Ganze
an Forst
in Bl

a) Eine alte Eiche

19

"

Stadtwald Distr.78a
Stadt Koblenz
(Forstverwaltung)

a) Z d
u. f

b) Eine Buche

20

b) An
bac
Bel
Hilf
p10

Eine Eiche,
Drei Buchen u. Rand-
bäume d. Drei-Eichen-
platzes

"

Stadtwald Distr. 92a
Stadt Koblenz
Forstverwaltung

Drei-
Platz